

unmittelbar und anschaulich Schlußfolgerungen für die weitere Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung ziehen kann.

Entschließt sich das Rechtsmittelgericht, vor erweiterter Öffentlichkeit zu verhandeln, so ist immer das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen, weil ohne seine Anwesenheit und seine Vernehmung die Wirkung des Verfahrens beeinträchtigt wird. Die Be-

stimmungen des § 296 Abs. 2 und 3 der neuen StPO sind strikt zu beachten.

Verhandelt das Rechtsmittelgericht nicht vor erweiterter Öffentlichkeit und kommt es zu einem vom Urteil erster Instanz wesentlich abweichenden Ergebnis, so ist es verpflichtet, das Urteil vor dem Personenkreis auszuwerten, der in erster Instanz an der Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit teilgenommen hat.

## **Tvočjeu, des TanHilieHpedits**

ELFRIEDE GÖLDNER, Oberrichter am Obersten Gericht

### **Familienaufwand und Unterhalt**

Die Verfahren, in denen Ansprüche aus § 12 FGB geltend gemacht werden, bieten den Gerichten gute Möglichkeiten, zur Festigung von Familienbeziehungen beizutragen und ehestörenden Erscheinungen entgegenzuwirken<sup>1</sup>. Wenn auch zumeist aus den Akten selbst eine erzieherische Einflußnahme durch das Gericht nicht erkennbar ist, so läßt doch die Form der hauptsächlichsten Beendigung derartiger Verfahren, nämlich die vergleichsweise Regelung, erkennen, daß die Gerichte in diesem Sinne wirksam geworden sind. Von 115 überprüften Verfahren wurden 75 durch Vergleich und 18 durch Klagrücknahme abgeschlossen. In diesen Fällen kann davon, ausgegangen werden, daß der verklagte Ehegatte nunmehr freiwillig entsprechend seinem Einkommen Leistungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Familie erbringt und damit eine Voraussetzung für ein harmonisches Zusammenleben in der Ehe schafft.

#### **Die Ansprüche nach § 12 und §§ 17 ff. FGB**

Unklarheiten bestehen manchmal darüber, unter welchen Bedingungen ein Anspruch auf § 12 FGB gestützt werden kann und wann ein solcher nach §§ 17 ff. FGB zu beurteilen ist. Vielfach wird — vermutlich gestützt auf § 12 Abs. 3 FGB, wonach die Bestimmungen über den Unterhalt entsprechende Anwendung finden — angenommen, eine Unterscheidung der Anspruchsgrundlage sei nicht erforderlich. Diese Auffassung ist verfehlt.

Eine Abgrenzung dieser Ansprüche ist schon deshalb notwendig, weil bei Geltendmachung eines Beitrags zum Familienaufwand u. U. weitergehende Forderungen gestellt werden können als bei einem Unterhaltsanspruch während des Getrenntlebens der Ehegatten nach § 17 FGB. Im ersteren Falle kann vom verklagten Ehegatten der Anteil an den gemeinsamen Lebensunterhaltungskosten nach den Bedingungen verlangt werden, wie sie sich aus dem bisherigen Zusammenleben und der individuellen Gestaltung der Familienrechtsverhältnisse ergeben. Dagegen kann ein Anspruch nach §§ 17 ff. FGB gewissen Beschränkungen unterliegen. So kann z. B. ein bisher nicht berufstätiger Ehegatte unter bestimmten Voraussetzungen auf die Aufnahme einer Berufstätigkeit verwiesen werden<sup>2</sup>. Ebenso ist der Unterhaltsanspruch des an sich bedürftigen Ehegatten zu versagen, wenn dieser mit der Trennung schwer gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten verstößt (§ 18 Abs. 4 FGB).

Diese unterschiedliche Gestaltung der §§ 12 und 17 ff. FGB verlangt von den Gerichten, daß derartige Ansprüche unabhängig davon, wie der Anspruch in der Klage selbst bezeichnet wird, klar voneinander abgegrenzt werden. Das setzt eine sorgfältige Sachaufklärung besonders solcher Umstände voraus, die Rück-

Schlüsse auf die Familiensituation zulassen. Bei der vielfältigen Gestaltung der Familienbeziehungen lassen sich kaum allgemeingültige Kriterien für die Abgrenzung festlegen, die alle Merkmale einer Lebensgemeinschaft erfassen und damit eine exakte Begriffsbestimmung ermöglichen.

Für die praktische Lösung dieser Frage erscheint es zweckmäßig, zunächst zu untersuchen, inwieweit der Tatbestand des § 17 FGB erfüllt ist, d. h., ob die Ehegatten getrennt leben und einer oder beide Ehegatten die Ehe nicht mehr fortführen wollen. Wird das verneint, so ist § 12 FGB anzuwenden. Es wird jedoch nicht immer einfach sein, eine solche Feststellung zu treffen, weil mitunter nicht eindeutig zu erkennen ist, ob sich die Parteien mit dieser Zielrichtung getrennt haben oder ob überhaupt eine Trennung vorliegt, so z. B., wenn beide Ehegatten noch in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Bei einer solchen Sachlage müßte das Gericht an noch bestehende Gemeinsamkeiten anknüpfen, ohne allerdings verpflichtet zu sein, die tatsächliche Ehesituation im einzelnen zu erforschen. Eine solche Untersuchung ist vielmehr vorwiegend auf äußere Fakten zu begrenzen. Auf das Vorhandensein einer Lebensgemeinschaft könnte z. B. dann geschlossen werden, wenn die Ehegatten zum Teil noch gemeinsam den Haushalt führen oder sich gemeinsam verköstigen bzw. ihre Mahlzeiten gemeinsam einnehmen. Dagegen wäre eine Untersuchung, die sich auf die noch bestehenden gefühlsmäßigen Bindungen der Ehegatten zueinander oder zu den gemeinsamen Kindern erstreckt, zu weitgehend. Ebenso sind z. B. bei der Prüfung, inwieweit ein oder beide Ehegatten bereit sind, die Ehe fortzusetzen, nicht die Maßstäbe eines Scheidungsverfahrens anzulegen, sondern sie ist auf die Umstände zu beschränken, die Rückschlüsse für den zu entscheidenden Rechtsstreit zulassen.

Um eine ausreichende Grundlage für eine sorgfältige Sachaufklärung zu schaffen, sollte sich die klagende Partei in der Rechtsantragsstelle zu folgenden Fragen erklären:

- Einkommen der Ehegatten und der im Haushalt lebenden wirtschaftlich selbständigen Kinder;
- Arbeitsstelle der Parteien;
- detaillierte Angaben über wiederkehrende Leistungen wie Miete, Heizung, Energiekosten, Rundfunk- und Fernsehgebühren, Versicherungsleistungen und sonstige Gebühren;
- weitere Verpflichtungen der Ehegatten, z. B. Leistungen an Berechtigte aus erster Ehe oder außerhalb der Ehe geborene Kinder;
- Zweck und Gegenstand von Ratenzahlungskäufen sowie Zeitpunkt der Beendigung von Zahlungsverpflichtungen;
- von welchem Zeitpunkt ab Unterhalt bzw. Aufwendungen verlangt werden.

<sup>1</sup> Vgl. Lelko<sup>1</sup>imentar zum FGB, Berlin 1966, Anm. IV zu § 12, S. 61.

<sup>2</sup> Vgl. Lelko<sup>1</sup>imentar zum FGB, Anm. II zu § 18, S. 82.